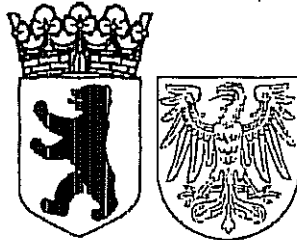


**Landesarbeitsgericht
Berlin-Brandenburg** Ausfertigung

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
10 TaBV 1984/10
34 BV 22183/09
Arbeitsgericht Berlin



Verkündet am:
04.03.2011

Halbleib, VA
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle

Beschluss

EINGANG				
<small>Berger + Groß + Höhmann & Partner Rechtsanwälte</small>				
EB	08. MRZ. 2011			0
SEK	GUE	WV	zdA	Abschrift an MA

In Sachen

**Betriebsrat der
Filiale**

vertreten durch Betriebsratsvorsitzender

- Beteiligter zu 1. und
Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte/r:

**Berger Groß Höhmann & Partner, Rechtsanwälte,
Danzliger Str. 56, 10435 Berlin**

und

vertreten durch
KG, w. vertr. d. d. Geschäftsführer

- Beteiligte zu 2. und
Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte/r:

**Rechtsanwälte DLA Piper, Jungfernstieg 7,
20354 Hamburg**

hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, 10. Kammer, auf die Anhörung vom 7. Januar 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Wenning-Morgenthaler als Vorsitzender sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Gast und Herr Nischke beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betriebsrates wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Berlin vom 27. Juli 2010 - 34 BV 22183/09 - teilweise abgeändert.

I.
Der Beteiligten zu 2) wird aufgegeben, dem Betriebsrat einen Zugang zum Internet zur Verfügung zu stellen mit der Maßgabe, dass dem Betriebsrat der Zugang zum Internet

- a. auf dem im Raum des Betriebsrats vorhandenen Personal-Computer
- b. ohne personalisierte Anmeldung des jeweiligen Betriebsratsmitglieds am Computer mit einer für alle Betriebsratsmitglieder einheitlichen Nutzeranmeldung einzuräumen ist.

II.
Der Beteiligten zu 2) wird aufgegeben, den Antragsteller und Beteiligten zu 1) von den vorgerichtlichen Kosten der Rechnung der Rechtsanwälte Berger Groß Höhmann Nr. 8223 vom 27.10.2009 in Höhe von noch 140,42 EUR brutto freizustellen.

III.
Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

IV.
Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligten streiten um die Gestaltung des Internetzugangs für den Betriebsrat sowie die Erstattung der außergerichtlichen Kosten für den anwaltlichen Bevollmächtigten des Betriebsrates im Zusammenhang mit dessen außergerichtlichen Aktivitäten zur Erlangung eines Internetzugangs für den Betriebsrat.

In einer Betriebsratssitzung am 23. September 2009 hatte der Betriebsrat beschlossen, die Filialleiterin aufzufordern, dem Betriebsrat einen Internetzugang zu ermöglichen (Bl. 21 d.A.). Auf eine entsprechende Aufforderung des Betriebsrates (Bl. 145 d.A.), hatte die Filialleiterin dem Betriebsrat mitgeteilt, dass es anhängige Parallelverfahren gebe und der Betriebsrat diese Verfahren abwarten solle.

Wie bereits am 23. September 2009 für den Fall erfolglosen Bemühens vom Betriebsrat beschlossen, wandten sich die Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrates mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 (Bl. 22 d.A.) an die Filialleiterin und brachten das Begehren unter Benennung einer Entscheidung des LAG Berlin Brandenburg erneut vor. Dieses Schreiben endete mit dem Text:

„Schließlich erlauben wir uns, die hier für dieses Schreiben entstandenen Gebühren und Auslagen gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu erheben und bitten höflich um Ausgleich der beigefügten Rechnung Nr. 8223 in Höhe von 402,82 EUR.“

Diesem Schreiben war unter der Rechnungsnummer 8223 eine Gebührenrechnung mit einer 1,3 Geschäftsgebühr nach dem Gebührentatbestand 2300 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG beigefügt. Weiter enthielt diese Gebührenrechnung die Telekommunikationspauschale im Umfang von 20,00 EUR nach Nr. 7002 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG sowie die Umsatzsteuer. Mit Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten der Arbeitgeberin vom 4. November 2009 (Bl. 29-30 d.A.) lehnte diese die Übernahme der Gebühren und Auslagen ab. Zugleich bemühte sich die Arbeitgeberin in diesem Schreiben um eine Vereinbarung mit dem hiesigen Betriebsrat in Form

eines Unterwerfungsvergleiches, da zahlreiche Verfahren anderer Betriebsräte der Arbeitgeberin zum Teil auch vertreten durch die Verfahrensbevollmächtigten des hiesigen Betriebsrates geführt würden und davon auch bereits mehrere Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesarbeitsgericht anhängig seien. Der Betriebsrat reagierte darauf nicht und leitete am 15. Dezember 2009 das hiesige Verfahren zur Einräumung eines Internetzugangs sowie zur Freistellung und Zahlung der Gebührenrechnung ein.

Nachdem die Arbeitgeberin in den Parallelverfahren vor dem Bundesarbeitsgericht am 17. Februar 2010 unterlegen war und in dessen Folge im Laufe des Verfahrens den Betriebsratsmitgliedern ein Internetzugang wie jedem insoweit berechtigten Beschäftigten der Arbeitgeberin unter Verwendung des Vornamens und des Nachnamens bei der Anmeldung am PC ohne weitere Zugangsbeschränkungen zum Internet ermöglicht wurde, änderte der Betriebsrat seinen Antrag dahin, dass ihm der Zugang zum Internet auf dem im Raum des Betriebsrates vorhandenen Personal-Computer ohne personalisierte Anmeldung des jeweiligen Betriebsratsmitgliedes mit einer für alle Betriebsratsmitglieder einheitlichen Nutzeranmeldung eingeräumt werde. Dieses sei zum effektiven Arbeiten und zur Vermeidung von individualisierbaren Kontrollen durch den Arbeitgeber erforderlich. Der Antrag hinsichtlich der Gebührenrechnung wurde unverändert weiterverfolgt.

Im Unternehmen existiert eine durch Spruch einer Einigungsstelle am 4. Februar 2008 zustande gekommene Gesamtbetriebsvereinbarung über die „Einführung und Anwendung von Hard- und Software zur Nutzung eines Intranet-/Internetanschlusses und zur Möglichkeit der Kommunikation mit E-Mails“ (GBV) (Bl. 211-217 d.A.). Diese regelt in § 4 Abs. 1 unter anderem, dass die Nutzung des Internets nur aufgrund einer von der Arbeitgeberin zu erteilenden persönlichen Berechtigung gestattet ist. Nach Anlage 2 dieser GBV protokolliert der Proxy-Server unter anderem auch den jeweiligen Benutzernamen, die Quell-IP-Adresse, die Ziel-IP-Adresse sowie die jeweils kompletten HTML-Seiten. Diese Daten werden zur Erstellung von drei personenbezogenen Auswertungen verwandt, nämlich

- Top Benutzer, die trotz Warnhinweis zugegriffen haben,
- Aktivste Surfer
- Aktivste Download-Benutzer.

Der Betriebsrat meint, die Arbeitgeberin sei verpflichtet, den Betriebsrats-PC so für das Internet freizuschalten, dass es nur einen generellen „Account“ für den Betriebsrat geben dürfe, die Arbeitgeberin dürfe nicht individualisierbar für jedes Betriebsratsmitglied nachvollziehen, welches Betriebsratsmitglied sich welchem Thema im Internet widme. In Bezug auf die anwaltliche Kostennote sieht er die Zahlungsverpflichtung der Arbeitgeberin nach § 40 BetrVG, da es sich um eine erforderliche Vertretung gehandelt habe und die Höhe der Gebühr mit 1,3 jedenfalls angemessen festgesetzt sei..

Der Betriebsrat hat beantragt,

1. der Beteiligten zu 2) aufzugeben, dem Betriebsrat einen Zugang zum Internet zur Verfügung zu stellen mit der Maßgabe, dass dem Betriebsrat der Zugang zum Internet
 - a. auf dem im Raum des Betriebsrats vorhandenen Personal-Computer
 - b. ohne personalisierte Anmeldung des jeweiligen Betriebsratsmitglieds am Computer mit einer (wie früher) für alle Betriebsratsmitglieder einheitlichen Nutzeranmeldung eingeräumt wird.
2. der Beteiligten zu 2) aufzugeben, den Antragsteller von den vorgerichtlichen Kosten der Rechnung der Rechtsanwälte Berger Groß Höhmann Nr. 8223 vom 27.10.2009 in Höhe von 402,82 EUR brutto freizustellen und den noch offenen Rechnungsbetrag in Höhe von 402,82 EUR zu zahlen.

Die Arbeitgeberin hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Die Arbeitgeberin sieht sich zur personalisierten Freischaltung der einzelnen Betriebsratsmitglieder im Hinblick auf die Gesamtbetriebsvereinbarung vom 4. Februar 2008 verpflichtet. Die Kostenrechnung sei nicht zu erstatten, da es sich nicht um eine erforderliche Vertretung des Betriebsrates gehandelt habe.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 27. Juli 2010 die Anträge zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Internetzugang zur Aufgabenerfüllung des Betriebsrates zwar erforderlich sei. Die Informationsbeschaffung könne aber mit einem personalisierten Zugang ebenso erfolgen wie mit einem nicht personalisierten. Diese Unterscheidung sei für die Aufgabenwahrnehmung des Betriebsrates unerheblich. Ein Rechtsanspruch des Betriebsrates für den nicht personalisierten Zugang sei nicht ersichtlich, zumal die GBV Internet einen personalisierten Zugang vorschreibe. Die Gebührenrechnung sei nicht zu erstatten, da es dem Betriebsrat zuzumuten gewesen sei, die Parallelverfahren anderer Betriebsräte des Unternehmens vor dem Bundesarbeitsgericht abzuwarten.

Gegen diesen seinen Verfahrensbevollmächtigten am 10. August 2010 zugestellten Beschluss hat der Betriebsrat am 10. September 2010 Beschwerde eingelegt und diese nach Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist am 25. Oktober 2010 begründet.

Das Gericht hatte bereits unmittelbar nach Eingang der Beschwerde die Beteiligten darauf hingewiesen, dass § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zusammen mit dessen Anlage einen personalisierten Zugang zum PC verlange, sofern dort, was wohl anzunehmen sei, personenbezogene Daten verarbeitet würden.

Der Betriebsrat begründet seine Beschwerde damit, dass das Bundesarbeitsgericht dem Betriebsrat und nicht den einzelnen Betriebsratsmitgliedern einen Internetzugang zugesprochen habe. Das Ermessen des Betriebsrates umfasse nicht nur das Ob eines Internetzugangs, sondern auch das Wie. Im Übrigen binde die GBV den Betriebsrat nicht. Regelungsgegenstand der GBV sei nicht der Internetzugang von Betriebsräten, sondern der Internetzugang für Beschäftigte. Sie verstoße auch gegen geltendes Datenschutzrecht. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass der Anmeldevorgang am Betriebsrats-PC unverhältnismäßig lange, nämlich zwischen 30 und mehr als 120 Minuten dauere.

Der individualisierte Nutzeraccount sei abzulehnen, weil dieser einerseits der Arbeitgeberin die Überwachung der einzelnen Betriebsratsmitglieder ermögliche. Diese Überwachung sei von der Arbeitgeberin

selbstverständlich auch gewollt. Andererseits verhindere der individualisierte Zugang, dass Ersatzmitglieder ihre Aufgaben sachgerecht wahrnehmen könnten. Denn für diese gebe es keinen entsprechenden Zugang. Das gelte insbesondere für die regelmäßig nachrückenden ersten beiden Ersatzmitglieder. § 9 BDSG gebiete auch im Zusammenhang mit der Anlage zum BDSG keinen personalisierten Zugang. Der Sinn der Zugangs- und der Zugriffskontrolle sei ein anderer. Mit der von der Arbeitgeberin eingesetzten Überwachungssoftware BlueCoat Reporter sei eine intensive Überwachung der Aktivitäten der Betriebsratsmitglieder im Internet möglich.

Die Gebührenrechnung sei zu begleichen, weil dieser Betriebsrat an den anderen Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht nicht beteiligt gewesen sei und die Arbeitgeberin das Recht auf einen Internetzugang nicht eingeräumt hätte. Die Gebührenhöhe sei angemessen und eher zu niedrig bemessen, wobei es sich lediglich um eine Vorschusskostenrechnung für die gesamte außergerichtliche Tätigkeit handele, die sich erst mit Beendigung des - außergerichtlichen - Auftrags am 15. Dezember 2009 erledigt habe. Hinsichtlich der Tätigkeit der Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrates sei nicht nur auf das Schreiben vom 27. Oktober 2009, sondern auf die gesamte außergerichtliche Tätigkeit abzustellen. Diese habe darüber hinaus acht eingehende und zwei ausgehende E-Mails und die Prüfung zweier Entwürfe des Betriebsrats zum Internetzugang für den Betriebsrat umfasst.

Da die Arbeitgeberin bereits die Kosten der gerichtlichen Vertretung erster Instanz gezahlt habe, habe sich die Gebühr aufgrund der Anrechnungsvorschrift in Absatz 4 der Vorbemerkung 3 des Teils 3 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG um 189,52 EUR reduziert. In dieser Höhe habe sich das Verfahren erledigt. Hinsichtlich der Berechnung im Einzelnen wird auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 5. Januar 2011 (Bl. 243-244 d.A.) verwiesen.

Der Betriebsrat beantragt,

den Beschluss des Arbeitsgerichts Berlin vom 27. Juli 2010, Geschäftszeichen 34 BV 22183/09 abzuändern und

1. der Beteiligten zu 2) aufzugeben, dem Betriebsrat einen Zugang zum Internet zur Verfügung zu stellen mit der

Maßgabe, dass dem Betriebsrat der Zugang zum Internet

- a. auf dem im Raum des Betriebsrats vorhandenen Personal-Computer
 - b. ohne personalisierte Anmeldung des jeweiligen Betriebsratsmitglieds am Computer mit einer (wie früher) für alle Betriebsratsmitglieder einheitlichen Nutzeranmeldung
- eingeräumt wird.

2. der Beteiligten zu 2) aufzugeben, den Antragsteller von den vorgerichtlichen Kosten der Rechnung der Rechtsanwälte Berger Groß Höhmann Nr. 8223 vom 27.10.2009 in Höhe von noch 213,30 EUR brutto freizustellen;
3. hilfsweise für den Fall des (teilweisen) Unterliegens mit dem erstinstanzlichen Antrag zu 1) vom 12.7.2010 der Beteiligten zu 2) (Arbeitgeberin) aufzugeben, dem Beteiligten zu 1) (Betriebsrat) einen Zugang zum Internet zur Verfügung zu stellen und es hierbei bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10.000,- EUR zu unterlassen, beim Zugriff auf das Internet vom Personalcomputer im Raum des Betriebsrates Daten zu speichern, wodurch die Identität des Betriebsratsmitgliedes feststellbar ist (vor allem durch Speicherung des personifizierten Anmeldenamens oder seines Passwortes),
4. hilfsweise für den Fall des (teilweisen) Unterliegens mit dem Antrag zu 3) der Beteiligten zu 2) (Arbeitgeberin) aufzugeben es zu unterlassen, beim Zugriff auf das Internet vom Personalcomputer im Raum des Betriebsrates nutzerbezogene Daten zu speichern.

Die Arbeitgeberin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen,

Die Arbeitgeberin verweist darauf, dass aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen insbesondere in der Anlage zum BDSG die Anmeldung mittels Gruppenaccounts unzulässig sei. Denn der Betriebsrat verarbeite,

etwa im Zusammenhang mit Beteiligungsverfahren nach § 99 BetrVG, auch personenbezogene Daten auf dem PC im Betriebsratsraum. Auch sei die GBV wirksam zustande gekommen und maßgeblich.

Die Gebührenrechnung sei nicht zu erstatten, da der Betriebsrat nicht hinreichend dargelegt habe, dass der der Beauftragung ihrer Verfahrensbevollmächtigten zugrunde liegende Beschluss ordnungsgemäß zustande kommen sei. Dieses gelte sowohl bezüglich der Ordnungsgemäßheit der Ladung (alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung) wie auch hinsichtlich der Beschlussfassung (Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder). Der vorgelegte Beschluss vom 23.9.2009 sei dazu nicht ausreichend.

Unabhängig davon bestehe aber auch materiellrechtlich kein Erstattungsanspruch, weil der Betriebsrat bei pflichtgemäßer Würdigung aller Umstände die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten nicht habe für erforderlich halten dürfen. Die Verfahrensbevollmächtigten würden eine Vielzahl von Betriebsräten in Berliner und Brandenburger Filialen des Unternehmens vertreten. Die Arbeitgeberin habe versucht mit Unterwerfungsvereinbarungen die Angelegenheit kostenschonend zu erledigen. Dem Betriebsrat sei durch die Tätigkeit der Anwaltskanzlei bekannt gewesen, dass die Arbeitgeberin eine grundsätzliche Entscheidung anstrebe und die Betriebsräte einheitlich habe behandeln wollen. Wenn aber ein Arbeitgeber erkläre, dass er die Entscheidung in einem Parallelverfahren als verbindlich anerkenne, sei eine Beauftragung des Anwaltes nicht mehr erforderlich.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten in der Beschwerdeinstanz wird auf den vorgetragenen Inhalt der Beschwerdebegründung des Betriebsrates vom 25. Oktober 2010 und den Schriftsatz vom 5. Januar 2011 sowie auf die Beschwerdebeantwortung der Arbeitgeberin vom 1. Dezember 2010 und deren Schriftsätze vom 22. Dezember 2010 und 3. Januar 2011 sowie das Sitzungsprotokoll vom 7. Januar 2011 Bezug genommen.

Das Landesarbeitsgericht hatte beschlossen, ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer nach § 14 Abs. 2 RVG über die Angemessenheit der streitigen Gebührenrechnung einzuholen. Dieses hatte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer unter Hinweis darauf, dass es um die Erstattung der

Rechnung durch einen Dritten gehe und nicht unmittelbar das Verhältnis des Rechtsanwalts mit seinem Auftraggeber betreffe, abgelehnt (Bl. 262-263 d.A.).

II.

Die gemäß §§ 8 Abs. 4 und 87 Abs. 1 ArbGG statthafte Beschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht im Sinne von §§ 87 Abs. 2, 89 Abs. 1 und 2 ArbGG eingelegt und begründet worden.

Die zulässigen Anträge des Betriebsrates und damit auch dessen Beschwerde sind überwiegend begründet. Der Betriebsrat hat einen Anspruch darauf, dass der Zugang zum PC im Raum des Betriebsrates im Rahmen der Betriebsratsarbeit nach seinen Vorgaben mit einem Sammelaccount für alle Betriebsratsmitglieder sowie amtierende Ersatzmitglieder eingerichtet wird (1.). Auch hat er Anspruch auf teilweise Freistellung von den vorgerichtlichen Kosten der Rechnung der Rechtsanwälte Berger Groß Höhmann (2.).

1.

Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, den im Raum des Betriebsrats vorhandenen Personal-Computer so einzurichten, dass für alle Betriebsratsmitglieder eine einheitliche Nutzeranmeldung ohne personalisierte Anmeldung des jeweiligen Betriebsratsmitglieds besteht.

Dieses Begehren des Betriebsrates steht zwar nur mittelbar im Zusammenhang mit dem im Ausgangspunkt des Verfahrens streitigen Internetzugang. Denn insoweit geht es auch um den Schutz der vom Betriebsrat gespeicherten personenbezogenen Mitarbeiterdaten, auf die unstreitig neben dem Browser für das Internet nach einer Anmeldung am PC zugegriffen werden kann. Das steht dem Begehren des Betriebsrates jedoch nicht entgegen, da das Verfahren nicht auf den Gegenstand „Internetzugang“ beschränkt ist. Auch besteht ein untrennbarer Zusammenhang mit dem Zugang zum Internet für den Betriebsrat, da dieser nur mittels des PC im Betriebsratsraum zu realisieren ist.

Anders als noch im Anhörungstermin vom Gericht vertreten, gebieten aber die Vorschriften des BDSG eine personalisierte Anmeldung der einzelnen Betriebsratsmitglieder am PC im Betriebsratsraum für die Betriebsratsarbeit

nicht. Auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer gebietet dieses nicht.

1.1

Der Beteiligung des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz liegt die zutreffende Vorstellung des Gesetzgebers zugrunde, dass zwischen dem Arbeitgeber und der vom Betriebsrat vertretenen Belegschaft Interessengegensätze bestehen, die des Ausgleichs bedürfen. Die Verpflichtung des Arbeitgebers und des Betriebsrates zur vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1 BetrVG beseitigt diese Interessenpolarität nicht, sondern setzt sie gerade voraus. An diesem Befund ändert der Umstand nichts, dass das Betriebsverfassungsgesetz gleichzeitig von gemeinsamen Zielen und Interessenübereinstimmungen ausgeht, die insgesamt ausreichen, um die Zusammenarbeit zu tragen (BAG, Beschluss vom 11. November 1997 - 1 ABR 21/97).

Die autonome Interessenwahrnehmung mit dem Ziel eines angemessenen Ausgleichs ist nur möglich, wenn sich Arbeitgeber und Betriebsrat unabhängig voneinander ihre Meinung bilden, also insbesondere Verhandlungsziele und mögliche Kompromisslinien bestimmen können. Die insoweit bestehende Unabhängigkeit von Betriebsrat und Arbeitgeber ist ein Strukturprinzip der Betriebsverfassung, das in zahlreichen Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes zum Ausdruck kommt. So nimmt § 5 Abs. 3 BetrVG die leitenden Angestellten von der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes und damit von der durch den Betriebsrat vertretenen Belegschaft aus, weil der Arbeitgeber für seine eigene Willensbildung - und auch für die Vertretung gegenüber der Belegschaft und dem Betriebsrat - auf Angehörige dieser Arbeitnehmergruppe angewiesen ist. Auf der anderen Seite trifft das Betriebsverfassungsgesetz eine ganze Reihe von Vorkehrungen, um die erforderliche Unabhängigkeit des Betriebsrats zu sichern. So ist dessen Bildung allein Sache der Belegschaft (vgl. insbesondere §§ 7, 8 und 16 bis 18 BetrVG). Weiter gewährleistet das Gesetz eine vom Arbeitgeber unbeeinflusste Interessenvertretung u.a. durch die Strafvorschrift des § 119 BetrVG und durch die zum Schutz der Betriebsratsmitglieder bestehenden Benachteiligungsverbote (etwa §§ 78 und 37 Abs. 4 BetrVG) und den speziellen Kündigungsschutz (etwa § 15 Abs. 1 KSchG). Mit der gesetzlich geforderten Eigenständigkeit des Betriebsrats wären Kontrollrechte und Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers hinsichtlich der Ausübung des Betriebsratsamtes nicht

vereinbar (so bereits BAG, Beschluss vom 23. Juni 1983 - 6 ABR 65/80 zum Aufsuchen von Arbeitnehmern an ihrem Arbeitsplatz durch Betriebsratsmitglieder).

Aufgrund dieses Strukturprinzips der Unabhängigkeit in der Betriebsverfassung bedürfen Eingriffe in die Selbstorganisation des Betriebsrates einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Selbst lückenhafte Gesetze wie das BDSG sind im Lichte dieses Strukturprinzips auszulegen. Deshalb darf beispielsweise auch der betriebliche Datenschutzbeauftragte nicht die Tätigkeit des Betriebsrates kontrollieren (BAG, Beschluss vom 11. November 1997 - 1 ABR 21/97).

1.2

Der Betriebsrat ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten dem Datenschutz selbstverständlich auch verpflichtet (BAG, Beschlüsse vom 12. August 2009 - 7 ABR 15/08, vom 3. Juni 2003 - 1 ABR 19/02 und vom 11. November 1997 - 1 ABR 21/97), denn Datenschutz dient dem Schutz der Persönlichkeit der Arbeitnehmer des Betriebes.

1.2.1

Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Als Teilprägung dieses Grundrechts hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83) anerkannt.

Die Grundrechte binden zwar gemäß Art. 1 Abs. 3 GG allein die staatliche Gewalt. Eine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte im Privatrechtsverkehr besteht grundsätzlich nicht (ständige Rechtsprechung seit BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 - 1 BvR 400/51). Allerdings verkörpert sich in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes eine objektive Wertordnung, die für alle Bereiche des Rechts gilt. Die Wertvorstellungen des Grundgesetzes müssen deshalb auch bei der Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften berücksichtigt werden. Dies ist vor allem möglich und geboten bei der Konkretisierung von Generalklauseln und Rechtsbegriffen, die der wertenden Auslegung bedürfen. Über diese „Einbruchstellen“ entfalten die Grundrechte dann ihre mittelbare Wirkung im bürgerlichen Recht (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 23. April 1986 - 2 BvR 487/80).

Verletzt wird gegebenenfalls jedenfalls das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Dieses ist als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB seit langem anerkannt (ständige Rechtsprechung seit BGH, Urteil vom 25. Mai 1954 - I ZR 211/53). Es ist mit dem in Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Grundrecht nicht identisch (BVerfG, Beschluss vom 22. August 2006 - 1 BvR 1168/04). Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht reicht weiter als das verfassungsrechtliche (BAG, Urteil vom 23. April 2009 - 6 AZR 189/08). Denn die Verfassung beschränkt sich generell darauf, dem Gesetzgeber einen mehr oder minder weiten Rahmen zur Sicherung der Grundrechte vorzugeben. Demgegenüber kann das einfachrechtliche Persönlichkeitsrecht erheblich weiter reichen. Das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht überlässt es dem Gesetzgeber, wie der Persönlichkeitsschutz realisiert wird, etwa durch Maßnahmen im Bereich des Zivilrechts. Die konkrete Ausgestaltung des privatrechtlichen Persönlichkeitsrechts ist daher nur eine der verfassungsrechtlich zulässigen Möglichkeiten.

1.2.2

Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht ist auch im Arbeitsverhältnis zu beachten (BAG, Urteil vom 27. März 2003 - 2 AZR 51/02). Nach § 75 Abs. 2 Satz 1 BetrVG besteht für den Betriebsrat (und den Arbeitgeber) die gesetzliche Pflicht, die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer nicht nur zu schützen, sondern auch noch aktiv zu fördern (vgl. BAG, Beschluss vom 29. Juni 2004 - 1 ABR 21/03). Diese Pflicht endet nicht vor dem Raum des Betriebsrats. Auch wenn der Betriebsrat nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG darüber zu wachen hat, dass das BDSG zugunsten der Arbeitnehmer eingehalten wird, schließt dieser Kontrollauftrag die Gefahr nicht aus, dass dem Betriebsrat beim eigenen Umgang mit personenbezogenen Daten Verstöße gegen Vorschriften des Datenschutzes unterlaufen können.

Wie dieser Gefahr zu begegnen ist, entscheidet jedoch aufgrund des Strukturprinzips der Betriebsverfassung zunächst der Betriebsrat allein im Rahmen seines Ermessens. Hat der Arbeitgeber Bedenken, dass die Ermessensentscheidung des Betriebsrates mit höherrangigem Recht vereinbar ist, indem er beispielsweise das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer des Betriebes verletzt sieht, ist wie bei jeder Streitigkeit um

Ermessensentscheidungen des Betriebsrates im arbeitsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden, ob der Betriebsrat sein Ermessen korrekt ausgeübt hat.

1.3

Der dem Zugriff auf das Internet zwingend vorausgehende Zugang zum PC im Betriebsratsraum kann nicht durch Maßnahmen nach § 9 Satz 1 BDSG in Verbindung mit der dazu geltenden Anlage in Bezug auf personenbezogene Daten entsprechend § 3 Abs. 1 BDSG beschränkt werden. Das folgt aus der gesetzlich angeordneten Subsidiarität des BDSG (zur Subsidiarität des BDSG gegenüber betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen vgl. BAG, Beschluss vom 11. November 1997 - 1 ABR 21/97). Rechtsvorschriften des Bundes, die auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vor.

Das Betriebsverfassungsgesetz ist eine Rechtsvorschrift des Bundes und enthält entsprechende Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Betriebsrats. Die Mitglieder des Betriebsrats sind gemäß § 99 Abs. 1 Satz 3 BetrVG und gemäß § 102 Abs. 2 Satz 5 BetrVG verpflichtet, über die ihnen im Rahmen der personellen Maßnahmen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse und Angelegenheiten der Arbeitnehmer, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren; § 79 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BetrVG ist entsprechend anwendbar. Für die Abgrenzung der persönlichen Verhältnisse und Angelegenheiten, die danach der Schweigepflicht unterliegen, gelten die zum Bundesdatenschutzgesetz entwickelten Grundsätze (BAG, Beschluss vom 12. August 2009 - 7 ABR 15/08). Durch die Verweisung in § 99 Abs. 1 Satz 3 BetrVG auf § 79 Abs. 1 Satz 3 BetrVG wird klargestellt, dass die Schweigepflicht im Verhältnis der Mitglieder des Betriebsrats untereinander keine Anwendung findet. Damit ist der Zugriff auf den PC im Raum des Betriebsrates, der nur von den Betriebsratsmitgliedern genutzt werden darf, grundsätzlich durch die Arbeitgeberin nicht einschränkbar.

1.4

Das bedeutet nicht, dass der Betriebsrat im internen Umgang mit personenbezogenen Daten frei wäre. Datenverarbeitende Stellen und damit Adressaten des Bundesdatenschutzgesetzes sind nicht öffentliche Stellen,

soweit sie Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben. Nicht öffentliche Stellen müssen nach § 2 Abs. 4 BDSG natürliche und juristische Personen sein. Deshalb ist der Betriebsrat aufgrund seiner fehlenden Rechtsfähigkeit nicht unmittelbar Adressat des Bundesdatenschutzgesetzes, sondern die Arbeitgeberin. Als Teil der verantwortlichen Stelle im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG ist der Betriebsrat aber ebenfalls dem Datenschutz verpflichtet.

Er hat aber aufgrund des Strukturprinzips der Unabhängigkeit in der Betriebsverfassung eigenständig über Maßnahmen zu beschließen, um einem Missbrauch der Daten innerhalb seines Verantwortungsbereichs zu begegnen.

Grundsätzlich muss der Betriebsrat die jeweils geltenden betrieblichen Datenschutzbestimmungen einhalten (BAG, Beschluss vom 12. August 2009 - 7 ABR 15/08). Allerdings kann er diese soweit wie nötig ergänzen (vgl. Simitis, BDSG 6. Aufl. § 28 Rn. 55) oder abändern, sofern dieses aufgrund des Strukturprinzips der Unabhängigkeit in der Betriebsverfassung vom Betriebsrat als geboten angesehen wird. Ob und inwieweit der Betriebsrat dazu durch die Arbeitgeberin nach Maßgabe der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG angemessene technische Vorkehrungen einrichten oder organisatorische Vorkehrungen treffen lässt, um gespeicherte Daten vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen zu schützen bzw. wie er eine wirksame Weitergabekontrolle sicherstellt, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Betriebsrates. Die Arbeitgeberin ist nicht berechtigt, insoweit steuernd auf die Gestaltung des PC im Betriebsratsraum Einfluss zu nehmen.

1.5

Da der Zugang zum PC im Raum des Betriebsrates, der nur von den Betriebsratsmitgliedern genutzt werden darf, durch die Arbeitgeberin rechtlich nicht einschränkbar ist und der Betriebsrat nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, wie er den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird, kann der Betriebsrat die nicht personalisierte Anmeldung verlangen. Damit ist gewährleistet, dass unbefugte Nicht-Betriebsratsmitglieder keinen Zugang zum PC erhalten. Damit ist auch dem Schutzbedürfnis der betroffenen Arbeitnehmer und dem Schutzinteresse der Arbeitgeberin hinreichend entsprochen.

Die Mitglieder des Betriebsrats sind gemäß § 99 Abs. 1 Satz 3, § 102 Abs. 2 Satz 5 BetrVG verpflichtet, über die ihnen im Rahmen der personellen Maßnahmen bekanntgewordenen persönlichen Verhältnisse und Angelegenheiten der Arbeitnehmer, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren; § 79 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BetrVG ist entsprechend anwendbar. Durch diese Vorschriften wird klargestellt, dass die Schweigepflicht im Verhältnis der Mitglieder des Betriebsrats untereinander keine Anwendung findet. Damit ist die Anmeldung mittels Sammelaccount aller Betriebsratsmitglieder unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nicht einschränkbar.

Da das Betriebsverfassungsgesetz dem Bundesdatenschutzgesetz entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der §§ 99 und 102 BetrVG vorgeht, greifen auch die im Laufe des Verfahrens erteilten schriftlichen Hinweise des Gerichts und die Anmerkungen der Arbeitgeberin hier nicht. Denn diese gingen jeweils von einer Anwendbarkeit des § 9 BDSG und der dazu erlassenen Anlage aus.

Anhaltspunkte, dass mittels dem PC im Raum des Betriebsrats Zugriff auf personenbezogene Daten über den Bereich der §§ 99 und 102 BetrVG möglich wären, hatte die Kammer nicht, so dass auch eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich etwaigen den §§ 99 und 102 BetrVG unterfallenden personenbezogenen Daten und anderen personenbezogenen Daten nicht erforderlich ist.

1.6

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Ansicht der Arbeitgeberin auch nicht aus der GBV vom 4. Februar 2008. Einzige denkbare Rechtsgrundlage für einen Eingriff der Arbeitgeberin in die Gestaltung des Betriebsrats-PC ist hier die GBV vom 4. Februar 2008. Diese Gesamtbetriebsvereinbarung findet jedoch auf die Internetnutzung im Rahmen der Betriebsratstätigkeit keine Anwendung.

Unabhängig von der Frage, ob der Gesamtbetriebsrat überhaupt im Rahmen des § 50 Abs. 1 oder § 50 Abs. 2 BetrVG zur Regelung der Einführung und Anwendung der Internetanschlüsse zuständig war, handelt es sich allein um eine Regelung zur Ausgestaltung der Leistungs- und Verhaltenskontrolle im Rahmen des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG. Dabei hatte

die Einigungsstelle in Ausübung der Mitbestimmung eine Regelung mit einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Betriebe bzw. des Unternehmens und den Belangen der betroffenen Arbeitnehmer zu finden. Das oben beschriebene Strukturprinzip der Betriebsverfassung verbietet aber, dass die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen im Raum des Betriebsrats der Mitbestimmung der Arbeitgeberin und damit letztlich der Zuständigkeit der Einigungsstelle unterworfen wird.

Denn die Rechte des Betriebsrates auf entsprechende Sachmittel bestimmen sich allein entsprechend § 40 Abs. 2 BetrVG nach deren Erforderlichkeit. Es stellt somit keine Regulationsfrage, sondern eine Rechtsfrage dar, ob und inwieweit der Betriebsrat diese Sachmittel benötigt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts obliegt zunächst allein dem Betriebsrat die Prüfung, ob ein von ihm verlangtes Sachmittel zur Erledigung von Betriebsratsaufgaben erforderlich und von der Arbeitgeberin zur Verfügung zu stellen ist. Die Entscheidung hierüber darf er zwar nicht allein an seinen subjektiven Bedürfnissen ausrichten. Von ihm wird vielmehr verlangt, dass er die betrieblichen Verhältnisse und die sich ihm stellenden Aufgaben berücksichtigt. Dabei hat er die Interessen der Belegschaft an einer sachgerechten Ausübung des Betriebsratsamts und berechnete Interessen des Arbeitgebers, auch soweit sie auf eine Begrenzung der Kostentragungspflicht gerichtet sind, gegeneinander abzuwägen (BAG, Beschluss vom 17. Februar 2010 - 7 ABR 103/09). Diese Grundsätze gelten auch für das Verlangen des Betriebsrats auf Überlassung von Informations- und Kommunikationstechnik.

Die Entscheidung des Betriebsrats über die Erforderlichkeit des verlangten Sachmittels unterliegt aber allein der arbeitsgerichtlichen Kontrolle. Es handelt sich um eine Rechtsfrage. Die arbeitsgerichtliche Prüfung ist darauf beschränkt, ob das verlangte Sachmittel aufgrund der konkreten betrieblichen Situation der Erledigung der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats dient und der Betriebsrat bei seiner Entscheidung nicht nur die Interessen der Belegschaft berücksichtigt, sondern auch berechtigten Interessen des Arbeitgebers Rechnung getragen hat. Dient das jeweilige Sachmittel der Erledigung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben und hält sich die Interessenabwägung des Betriebsrats im Rahmen seines Beurteilungsspielraums, kann das Gericht die Entscheidung des Betriebsrats nicht durch seine eigene ersetzen (BAG, Beschluss vom 17.

Februar 2010 - 7 ABR 103/09).

Auch der Arbeitgeberin steht es deshalb nicht zu, in den gesetzlich gebotenen Abwägungsprozess des Betriebsrates mitbestimmend einzugreifen. Mit der gesetzlich geforderten Eigenständigkeit des Betriebsrats wären weder Kontrollrechte noch Weisungsbefugnisse oder Mitbestimmungsrechte der Arbeitgeberin hinsichtlich der Ausübung des Betriebsratsamtes vereinbar (so bereits BAG, Beschluss vom 23. Juni 1983 - 6 ABR 65/80). Somit kann die Arbeitgeberin auch nicht mittelbar über eine Gesamtbetriebsvereinbarung in die Gestaltung des PC im Betriebsratsraum eingreifen.

2.

Der Betriebsrat hat einen Anspruch auf teilweise Freistellung von den vorgerichtlichen Kosten der Rechnung der Rechtsanwälte Berger Groß Höhmann.

2.1

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat der Arbeitgeber nur diejenigen Kosten einer anwaltlichen Tätigkeit für den Betriebsrat zu tragen, die auf eine Beauftragung aufgrund eines ordnungsgemäßen Betriebsratsbeschlusses zurückgehen. Der Betriebsrat muss sich als Gremium mit dem entsprechenden Sachverhalt befasst und durch Abstimmung eine einheitliche Willensbildung herbeigeführt haben (BAG, Beschluss vom 14. Februar 1996 - 7 ABR 25/95). Die Wirksamkeit eines Betriebsratsbeschlusses setzt voraus, dass er in einer Betriebsratssitzung gefasst worden ist, zu der die Mitglieder des Betriebsrats gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 BetrVG rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung geladen worden sind (BAG, Beschluss vom 1. Oktober 1991 - 1 ABR 81/90). Die Ladung aller Betriebsratsmitglieder einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ist eine wesentliche Voraussetzung für das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Betriebsratsbeschlusses (BAG, Beschluss vom 18. Januar 2006 - 7 ABR 25/05).

Stellt der Arbeitgeber die Wirksamkeit des Betriebsratsbeschlusses über die Beauftragung eines Rechtsanwalts in einem Beschlussverfahren nach § 40 Abs. 1 BetrVG in Frage, obliegt es dem Betriebsrat, die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines ordnungsgemäßen Betriebsratsbeschlusses

vorzutragen. Legt der Betriebsrat die Einhaltung der Voraussetzungen für einen wirksamen Beschluss des Gremiums über die konkrete Beauftragung des Rechtsanwaltes im Einzelnen und unter Beifügung von Unterlagen dar, ist ein sich daran anschließendes pauschales Bestreiten des Arbeitgebers mit Nichtwissen unbeachtlich (BAG, Beschluss vom 9. Dezember 2003 - 1 ABR 44/02). Der Arbeitgeber muss dann konkret angeben, welche der zuvor vorgetragenen Tatsachen er bestreiten will.

2.2

Liegt ein ordnungsgemäßer Beschluss des Betriebsrats vor, entsteht mit der Beauftragung des Rechtsanwalts ein Anspruch des Betriebsrats auf Freistellung von den dadurch verursachten erforderlichen Kosten (BAG, Beschluss vom 17. August 2005 - 7 ABR 56/04). Durch diese Kostentragungspflicht entsteht zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat ein gesetzliches Schuldverhältnis vermögensrechtlicher Art. Gläubiger ist der Betriebsrat.

Nach § 40 Abs. 1 BetrVG trägt der Arbeitgeber aber nur die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden erforderlichen Kosten. Hierzu gehören auch die Honorarkosten für einen Rechtsanwalt, dessen Heranziehung in einer außergerichtlichen Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz der Betriebsrat in Wahrnehmung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Rechte für erforderlich halten durfte (für das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren vgl. zuletzt BAG, Beschluss vom 29. Juli 2009 - 7 ABR 95/07). Die Prüfung der Erforderlichkeit hat der Betriebsrat nicht allein anhand seiner subjektiven Bedürfnisse vorzunehmen. Er ist vielmehr gehalten, die Interessen der Belegschaft an einer sachgerechten Ausübung des Betriebsratsamts einerseits und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers andererseits gegeneinander abzuwägen. Der Betriebsrat darf bei der Wahl seiner Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung das Interesse des Arbeitgebers an der Begrenzung seiner Kostentragungspflicht nicht missachten. Er hat wie jeder, der auf Kosten eines anderen handeln kann, die Maßstäbe einzuhalten, die er gegebenenfalls bei eigener Kostentragung anwenden würde, wenn er selbst bzw. seine beschließenden Mitglieder die Kosten tragen müssten (vgl. BAG, Beschluss vom 29. Juli 2009 - 7 ABR 95/07 mit zahlreichen Nachweisen).

Der Betriebsrat darf bei der Wahl der Rechtsdurchsetzung unter mehreren gleich geeigneten Möglichkeiten nur die für den Arbeitgeber

kostengünstigere Lösung für erforderlich halten. Wählt der Betriebsrat unter mehreren gleichermaßen in Betracht kommenden Möglichkeiten bei der Durchführung eines Beschlussverfahrens nicht den für den Arbeitgeber kostengünstigsten Weg, ist die gewählte Form der Rechtsdurchsetzung insoweit mutwillig.

2.3

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt bei Rahmengebühren wie der Geschäftsgebühr im Sinne der Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (VV) der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass über die Bestimmung dessen, was noch als billig oder schon als unbillig zu gelten hat, leicht Streit entstehen kann. Solchen Streit will der Gesetzgeber möglichst vermeiden, indem er dem Rechtsanwalt ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingeräumt hat, das mit der Pflicht zur Berücksichtigung jedenfalls der in § 14 RVG genannten Kriterien verbunden ist.

Ist die Gebühr - wie hier - von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nach § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist, wobei ihm nach allgemeiner Meinung auch im Anwendungsbereich des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ein Spielraum (sogenannte Toleranzgrenze) von 20% zusteht (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17. August 2005 - 6 C 13/04; BGH, Urteil vom 31. Oktober 2006 - VI ZR 261/05; BSG, Urteil vom 1. Juli 2009 - B 4 AS 21/09 R, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist die Geschäftsgebühr des Rechtsanwalts als Rahmengebühr mit einem Gebührenrahmen zwischen 0,5 bis 2,5 ausgestaltet. Eine Gebühr über 1,3 kann allerdings wegen des Nachsatzes in Nr. 2300 VV nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig, mithin überdurchschnittlich gewesen ist. Nach Nr. 2302 VV beträgt die Gebühr 0,3, wenn der Auftrag sich auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt.

2.4

Der Beauftragung der Rechtsanwälte Berger Groß Höhmann lag eine ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrates zugrunde. Mit der Einladung vom 21. September 2009 (Bl. 254 d.A.) wurden die Betriebsratsmitglieder zur Betriebsratssitzung am 23. September 2009 geladen. Als TOP 6 war dort unter der Überschrift „Internetanschluss für den BR“ aufgeführt:

„Die Rechtsanwaltskanzlei Berger-Groß-Höhmann mit der rechtlichen Vertretung vorsorglich beauftragen. Vorsorglich auch eine Liste erstellen mit Gründen, warum der ... dieses fordert (Urteile anderer Filialen liegen vor)“.

Ausweislich der Anwesenheitsliste vom 23. September 2009 (Bl. 255 d.A.) waren vier der fünf ordentlichen Betriebsratsmitglieder sowie für das erkrankte Betriebsratsmitglied Schwede das Ersatzmitglied ... anwesend. Zu diesem Tagesordnungspunkt beschloss der Betriebsrat ausweislich des dokumentierten Beschlusses (Bl. 21 d.A.) einstimmig,

„gemäß § 40 BetrVG einen Internetanschluss für die Mitglieder des Betriebsrates der Filiale ... zu beantragen und die Filialleitung ... aufzufordern, diesen Internetanschluss legen zu lassen.“

Weiter beschloss der Betriebsrat:

„Sollten die Verhandlungen bezüglich des Internetanschlusses am 30.09.09 scheitern, beauftragt der BR ... Rechtsanwaltskanzlei Berger-Groß-Höhmann, die rechtlichen Schritte außergerichtlich als auch gerichtlich einzuleiten. Dieses schließt alle erforderlichen rechtlichen Maßnahmen ein.“

Damit hat der Betriebsrat die in Ziffer 2.1 beschriebenen formellen Voraussetzungen für eine Freistellung von den gegen ihn gerichteten Rechtsanwaltskosten erfüllt. Die Einladung zwei Tage vor der Betriebsratssitzung war rechtzeitig, der Beratungsgegenstand war in der Tagesordnung angegeben. Der Betriebsrat war ordnungsgemäß besetzt und die Beschlussfassung erfolgte einstimmig. Die Beschlussfassung war zwar dreistufig, indem zunächst der Betriebsrat den Internetzugang für die Betriebsratsmitglieder ohne externe Unterstützung bei der Filialleiterin erreichen wollte. Bei Scheitern dieser Bemühungen innerhalb einer Woche

sollte die Rechtsanwaltskanzlei zunächst außergerichtlich und - wenn auch ungeschrieben - bei dessen Erfolglosigkeit gerichtlich alle erforderlichen rechtlichen Maßnahmen einleiten.

2.5

Der Betriebsrat durfte die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zur außergerichtlichen Geltendmachung des Internetzugangs für die Betriebsratsmitglieder bei vernünftiger Betrachtung auch für erforderlich halten. Auch wenn der Betriebsrat sogleich am 23. September 2009 einen dreistufigen Beschluss gefasst hatte, war für die Kammer doch offensichtlich, dass der Betriebsrat davon ausging, die weiteren Stufen nur als Eskalationsstufen zu beschreiten, sofern zuvor keine Einigung erzielt werden würde. Maßgeblich ist für die Erforderlichkeit der außergerichtlichen Vertretung lediglich, dass der Betriebsrat im einzelnen Fall davon ausgehen konnte, dass sich durch die Hinzuziehung des Rechtsanwaltes eine friedliche Beilegung erreichen ließe (so auch LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20. Juli 1999 - 3 TaBV 16/99). Bei dieser Abwägung steht dem Betriebsrat ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, dessen Grenzen er hier auch nicht überschritten hat.

2.5.1

Das Bundesarbeitsgericht geht regelmäßig vom Bedürfnis für die Heranziehung eines Rechtsanwalts aus, so dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Erforderlichkeit nur dann fehlt, wenn die Rechtsverfolgung von vornherein aussichtslos ist. Dieses konnte hier nicht angenommen werden. Ganz im Gegenteil hat die spätere Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts den mutmaßlichen Erfolg des Begehrens des Betriebsrates bestätigt (vgl. BAG, Beschlüsse vom 17. Februar 2010 - 7 ABR 105/09, 7 ABR 103/09, 7 ABR 92/09, 7 ABR 81/09, 7 ABR 54/09 und 7 ABR 58/08).

2.5.2

Die Beauftragung des Rechtsanwaltsbüros kann hier auch nicht als mutwillig und rechtsmissbräuchlich angesehen werden. Dieses kann lediglich dann angenommen werden, wenn die Beauftragung des Rechtsanwalts in erster Linie erfolgt, um den Arbeitgeber mit zusätzlichen Kosten zu belasten (in diesem Sinne LAG Niedersachsen, Beschluss vom 29. Januar 2007 - 6 TaBV 66/05) oder sie aus anderen Gründen dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht. Denn die Beachtung von

Treu und Glauben stellt eine allen Rechten immanente Inhaltsbegrenzung dar.

Unzulässig ist die Rechtsausübung jedoch nur dann, wenn sie zu einer groben, unerträglichen Unbilligkeit führen würde. Die sich ausdrücklich aus dem Gesetz, hier aus § 40 Abs. 1 BetrVG, ergebende Rechtsfolge darf nicht vom Richter nur durch eine vermeintlich billigere oder angemessenere Rechtsfolge ersetzt werden, denn die Regelung des § 242 BGB und der in ihm zum Ausdruck kommende grundlegende Gedanke von Treu und Glauben stellen gerade keine allgemeine Billigkeitsvorschrift dar. Der Gläubiger braucht nicht schon deshalb von der Durchsetzung von Rechten abzusehen, weil die Rechtsausübung den in Anspruch Genommenen hart treffen würde, sondern es müssen Umstände hinzukommen, die die Rechtsausübung im Einzelfall als grob unbillige, mit der Gerechtigkeit nicht mehr vereinbare Benachteiligung des Schuldners erscheinen lassen, sie also zu einem schlechthin unzumutbaren Ergebnis führt (vgl. BAG, Beschluss vom 19. April 1989 - 7 ABR 6/88; LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. April 2010 - 10 TaBV 2577/09).

Die Beauftragung des Rechtsanwaltsbüros mit der zunächst außergerichtlichen Wahrnehmung der Interessen des Betriebsrates, den einzelnen Betriebsratsmitgliedern einen Internetzugang zur Erledigung ihrer Betriebsratsarbeit zu verschaffen, war sachgerecht, nachdem das eigene Bemühen des Betriebsrates bei der Filialleiterin erfolglos geblieben war. Die Äußerung der Filialleiterin, dass es anhängige Parallelverfahren gebe und der Betriebsrat diese Verfahren abwarten solle, war gerade nicht geeignet, Frieden zwischen den Betriebsparteien zu stiften, sondern konnte ebenso als „Hinhaltetaktik“ verstanden werden. Denn dass es Parallelverfahren gab, war dem Betriebsrat bekannt. Dieses hatte er selbst in seinem Schreiben vom 23. September 2009 an die Filialleiterin erwähnt. Die Filialleiterin hat dem Betriebsrat auch nicht zugesagt, dass sich die Arbeitgeberin nach der zu erwartenden Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts richten werde, was die Beauftragung des Rechtsanwaltsbüros unter Umständen hätte unbillig erscheinen lassen können (vgl. dazu GK-BetrVG/Weber, § 40 RN 87).

2.5.3

Deshalb kommt es auch nicht auf das Wissen der Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrates an.

Selbst wenn es aber darauf ankäme, bezöge sich dieses entgegen der Ansicht der Arbeitgeberin nicht auf jegliches Wissen der Verfahrensbevollmächtigten aus anderen Mandatsverhältnissen, sondern nur auf das im Rahmen der beauftragten Angelegenheit erlangte Wissen (vgl. dazu auch BGH, Urteil vom 25. April 1985 - IX ZR 141/84 und BAG, Beschluss vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 102/76). Ein solcher Wissenszuwachs kann in jedem Fall erst nach Auftragserteilung entstehen. Der Anspruch auf die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 oder 2302 VV zum RVG entsteht jedoch bereits mit der Beauftragung.

2.6

Welche Geschäftsgebühr bei der Abwicklung der „Beantragung eines Internetzugangs für die Mitglieder des Betriebsrates“ gerechtfertigt ist, ist nicht näher definiert.

2.6.1

Eine Gebühr nach Nr. 2302 VV zum RVG scheidet jedenfalls aus, da es insoweit auf den erteilten Auftrag ankommt. Bereits unmittelbar aus dem Wortlaut von Nr. 2302 VV ergibt sich, worin der Unterschied zur Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV besteht, nämlich darin, dass sich der Auftrag auf das Schreiben einfacher Art beschränkt. Es kommt nicht darauf an, wie sich die Tätigkeit des Anwaltes nach außen hin darstellt, ob er also z.B. nur ein „einfaches Mahnschreiben“ erstellt hat. Es kommt allein auf den Inhalt des Auftrages an (vgl. Mayer/Kroiß RVG Nr. 2302 VV RN 2).

Hier bestand der Auftrag des Betriebsrates darin, einen Internetzugang für die Mitglieder des Betriebsrates zu erreichen. Das ist kein Auftrag, der sich auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt. Vielmehr erstreckte sich der Auftrag entsprechend dem Beschluss des Betriebsrates vom 23. September 2009 ausdrücklich auf „alle erforderlichen rechtlichen Maßnahmen“.

2.6.2

Damit ist die Höhe der Gebühr im Gebührenrahmen der Nr. 2300 VV zum RVG zu bestimmen. Der Verfahrensbevollmächtigte des Betriebsrates hat sie mit 1,3 bestimmt.

In durchschnittlichen Fällen ist die in der Bemerkung zu Nr. 2300 VV zum RVG angeführte 1,3-fache Gebühr die Regelgebühr (BGH, Urteil vom 19.

Mai 2010 - I ZR 140/08 m.w.N.). Davon abweichend ist eine niedrigere Gebühr ausschließlich bei unterdurchschnittlichen Fällen anzunehmen. Eine solche Unterdurchschnittlichkeit ist etwa anzunehmen bei bloßen Zahlungsaufforderungen, Mahnungen oder Einwohnermeldeamtsanfragen (BGH, Urteil vom 4. Februar 2010 - I ZR 30/08).

Aus dem Zusatz zu Nr. 2300 VV zum RVG für eine über 1,3 hinausgehende Gebühr, dass eine solche nur gefordert werden könne, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig sei, kann geschlossen werden, dass der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit wesentliche Kriterien für die Höhe der Gebühr sind. Neben diesen objektiven Kriterien sind in der Regel mindestens noch die Bedeutung der Angelegenheit und - jedenfalls außerhalb des Betriebsverfassungsgesetzes - die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers als subjektive Kriterien zu bewerten (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juli 2009 - B 4 AS 21/09 R). Letztlich verbietet sich bei der Bestimmung aber jeder Schematismus (KG Berlin, Urteil vom 25. September 2009 - 9 U 64/09).

2.6.3

Die von dem Rechtsanwaltsbüro angenommene Gebühr von 1,3 ist für diesen Sachverhalt unbillig, denn es handelt sich - bei Anlegung der vorstehenden Kriterien - um einen unterdurchschnittlichen Fall. Der Billigkeit entspricht eine Gebühr von 0,8.

Die Tätigkeit beschränkte sich auf das Fertigen des „Mahnschreibens“ vom 27. Oktober 2009. Dieses kann dem letzten Satz des Mahnschreibens eindeutig entnommen werden, da dort ausgeführt ist: „Schließlich erlauben wir uns, die hier für dieses Schreiben entstandenen Gebühren und Auslagen gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu erheben ...“. Damit war der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit gering. Denn das Schreiben bestand nur aus 19 Zeilen. Auch die Schwierigkeit der Angelegenheit war gering. Denn es bedurfte keiner näheren Überprüfung der Durchsetzbarkeit des Verlangens des Betriebsrates, weil der Betriebsrat selbst in seinem Schreiben vom 23. September 2009 bereits auf die Parallelverfahren „bis hin zum BAG“ verwiesen hatte. Die Bedeutung des Internetzugangs für den Betriebsrat war sicherlich hoch, da der Betriebsrat ohne den Internetzugang in der Wahrnehmung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben eingeschränkt war. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des gemäß § 40 BetrVG kostenpflichtigen Arbeitgebers sind demgegenüber bei Aufträgen

von Betriebsräten an Rechtsanwälte nur insoweit gebührenmindernd zu berücksichtigen, wie es sich um einen „armen“ Arbeitgeber handelt, wovon hier nicht ausgegangen werden kann.

2.6.4

Eine höhere Gebühr als 0,8 ergibt sich auch nicht aus den vom Betriebsrat vorgebrachten weiteren Aspekten der Tätigkeit des Rechtsanwaltsbüros. Die Rechnung vom 27. Oktober 2009 bezog sich eindeutig auf die Erstellung des Schreibens vom gleichen Tage. Sie war nicht als Vorschussrechnung für weitere zu erwartende Tätigkeiten anzusehen, da in ihr jeder Hinweis auf einen Vorschuss nach § 9 RVG fehlte. Sie umfasste auch keine anderen anwaltlichen Aktivitäten als das Verfassen des „Mahnschreibens“. Die Bearbeitung von acht eingehenden und zwei ausgehenden E-Mails kann zwar zu einem erhöhten Umfang der anwaltlichen Tätigkeit führen, doch ist die Rechnung durch zeitliche Bezugnahme in dem „Mahnschreiben“ eindeutig auf die Fertigung des Mahnschreibens beschränkt. Dass die Prüfung zweier Entwürfe des Betriebsrats zur Internetzugang für den Betriebsrat vom Auftrag des Betriebsrates „Beantragung eines Internetzugangs für die Mitglieder des Betriebsrates“ umfasst war, vermochte die Kammer nicht zu erkennen. Entsprechend hatte sich die Arbeitgeberin bereits im Anhörungstermin am 7. Januar 2011 geäußert.

2.6.5

Bei einer Gebühr von 0,8 ist bei einem anzunehmenden und von den Bevollmächtigten des Betriebsrates angenommenen Gegenstandswert von 4.000,00 EUR neben der Gebühr in Höhe von 196,00 EUR und der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV zum RVG in Höhe von 20,00 EUR nur noch die Umsatzsteuer in Höhe von 34,56 EUR hinzuzurechnen, so dass sich ein Gesamtrechnungsbetrag in Höhe von 250,56 EUR ergibt.

Angesichts der bereits von der Arbeitgeberin an das Rechtsanwaltsbüro gezahlten 752,68 EUR für das erstinstanzliche Verfahren ergibt sich somit aus der dafür ebenfalls bei einem Gegenstandswert von 4.000,00 EUR anzusetzenden 1,3 Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) in Höhe von 318,50 EUR, der 1,2 Terminsgebühr (Nr. 3104 VV) in Höhe von 294,00 EUR, der Auslagenpauschale für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren (Nr. 7002 VV) in Höhe von 20,00 EUR, der 0,8 Geschäftsgebühr in Höhe von 196,00 EUR (Nr. 2300 VV), der Auslagenpauschale für das außergerichtliche

Geschäft (Nr. 7002 VV) in Höhe von 20,00 EUR und der abzuziehenden hälftigen Gebühr in Höhe von 98,00 EUR (Vorbemerkung Nr. 3 Abs. 4 des VV) ein Nettobetrag von 750,50 EUR. Bei hinzuzurechnender Umsatzsteuer von 142,60 EUR (19%) ergäbe sich ein Rechnungsbetrag von 893,10 EUR. Es verbleibt mithin ein Betrag von 140,42 EUR, der von den Bevollmächtigten des Betriebsrates weiter als Geschäftsgebühr beansprucht werden kann.

Demgemäß hat der Betriebsrat auch einen Anspruch gegen die Arbeitgeberin, von der Gebührenforderung seiner Bevollmächtigten in dieser Höhe freigestellt zu werden.

3.

Aufgrund der Stattgabe des Hauptantrags zu 1) fielen die Hilfsanträge nicht mehr zur Entscheidung an.

III.

Die Entscheidung ergeht nach § 2 Abs. 2 GKG in Verbindung mit § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG gerichtskostenfrei.

IV.

Die Rechtsbeschwerde wird wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (§§ 92 Abs. 1, 72 Abs. 2 ArbGG). Die Frage der Befugnisse des Betriebsrates bei der generellen Zugriffsgestaltung des PC und des Zugriffs auf das Internet sowie die Angemessenheit der anwaltlichen Vergütung bei außergerichtlicher Vertretung eines Betriebsrates als auch die Eingriffsmöglichkeiten in die anwaltlich Ermessensentscheidung im Rahmen gerichtlicher Kontrolle unter Geltung des RVG sind bislang vom Bundesarbeitsgericht noch nicht entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von den Beteiligten bei dem

Bundesarbeitsgericht,
Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt,
(Postadresse: 99113 Erfurt),

Rechtsbeschwerde eingelegt werden. Die Rechtsbeschwerde muss innerhalb

einer **Notfrist von einem Monat** *PF: 08.04.11*

schriftlich beim Bundesarbeitsgericht eingelegt werden.

Sie ist gleichzeitig oder innerhalb

einer **Frist von zwei Monaten** *PF: 09.05.11 / wuf bos*

schriftlich zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgesetzten Beschlusses, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Der Schriftform wird auch durch Einreichung eines elektronischen Dokuments i. S. d. § 46b ArbGG genügt. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite des Bundesarbeitsgerichts unter www.bundesarbeitsgericht.de.

Wenning-Morgenthaler

Gast

Nischke

Hinweis der Geschäftsstelle

Das Bundesarbeitsgericht bittet, sämtliche **Schriftsätze** in siebenfacher Ausfertigung einzureichen.

Ausgefertigt

10705 Berlin, den

07.03.11

als Urkunde des Geschäftsstellen des

Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

